



## Mehrere Jahre dauernde Asylverfahren beeinträchtigen die psychische Gesundheit von traumatisierten Asylsuchenden

Fall 276 | 25. 02. 2015

**Schlüsselworte :** posttraumatische Belastungsstörung und deren Einfluss auf die Glaubwürdigkeit; Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs [Art. 83 Abs. 4 AuG](#)

**Person/en :** «Yelena», geb. 1979

**Heimatland:** anonym

**Aufenthaltsstatus:** vorläufige Aufnahme

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Yelena» stellt ihr erstes Asylgesuch im Jahr 1999. Es wird jedoch abgelehnt. Ein Jahr später reist sie zurück in ihr Heimatland, wo es zu einem Übergriff seitens der Polizei kommt. Daraufhin reist sie erneut in die Schweiz ein und reicht im Herbst 2000 ein zweites Asylgesuch ein. Nach einem Nichteintretensentscheid dauert es sechs Jahre, bis über die dagegen eingelegte Beschwerde entschieden wird. Nachdem die Beschwerde abgewiesen worden ist und die Wegweisung droht, erleidet «Yelena» einen Zusammenbruch. ES wird eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Daraufhin stellt die Rechtsvertretung von «Yelena» ein Wiedererwägungsgesuch, das jedoch aufgrund der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen abgelehnt wird. Das BFM vernachlässigt bei diesem Entscheid allerdings die Tatsache, dass die Aussagen von traumatisierten Personen oftmals von Widersprüchen geprägt sind. Anschliessend dauert es abermals vier Jahre bis zur Beurteilung der erhobenen Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Die mit so vielen Jahren des Wartens verbundene Unsicherheit des Aufenthaltsstatus wirkt sich sehr belastend auf die Betroffenen aus und führt regelmässig zu einer Verstärkung der Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung.

### Aufzuwerfende Fragen

- Warum wird das bei «Yelena» vorliegende Trauma bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage vom BFM nicht berücksichtigt?
- Wie kann es sein, dass man Asylsuchende jahrelang auf einen Entscheid warten lässt und sie durch die damit verbundene Unsicherheit aufgrund des ungeklärten Aufenthaltsstatus einer andauernden psychischen Belastung aussetzt? Im Fall von «Yelena» dauert dieser Zustand insgesamt mehr als zehn Jahre. Zudem führt dies dazu, dass eine angemessene Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung während mehrerer Jahre ausbleibt.

### Chronologie

**1999** erstes Asylgesuch (Nov)

**2000** Abweisung Asylgesuch (Jun) und Ausreise, zweites Asylgesuch (Okt), Nichteintretensentscheid (Nov), Beschwerde (Nov)

**2006** Abweisung Beschwerde (Dez)

**2007** Wiedererwägungsgesuch (Feb), Ablehnung Wiedererwägungsgesuch (März), Beschwerde (April)

**2011** Gutheissung Beschwerde durch BVGer und Rückweisung ans BFM (April), Wiedererwägung durch BFM bezüglich Wegweisungsvollzug: Vorläufige Aufnahme aufgrund Unzumutbarkeit der Wegweisung (Jun), Rückzug der Beschwerde im Asylpunkt (Juli), Abschreibungsentscheid (Jul)

### **Beschreibung des Falls**

Im November 1999 stellt «Yelena» ihr erstes Asylgesuch, in welchem sie eine Reflexverfolgung geltend macht. So gibt sie als Asylgrund an, dass sie durch die politische Verfolgung ihres Vaters selber auch Nachteile erfahren habe. Nachdem das Gesuch im Juni 2000 abgelehnt wird, kehrt sie kurz darauf in ihr Heimatland zurück. Im Herbst 2000 reist «Yelena» wiederum in die Schweiz ein und stellt erneut ein Asylgesuch. Sie gibt dabei an, dass es nach ihrer Rückkehr in die Heimat zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung mit der Polizei gekommen sei, welche nach ihrem Vater gesucht habe. Bei dieser Auseinandersetzung sei sie mit dem Kopf an eine Türkante geschlagen und ohnmächtig geworden. Nachdem sie auf der Polizeistation das Bewusstsein wiedererlangt habe, sei es erneut zu einem Übergriff gekommen. Sie sei wiederum bewusstlos geschlagen worden und daraufhin mit schweren Verletzungen im Spital erwacht. Dies habe sie dazu veranlasst, erneut in die Schweiz zu flüchten. Das BFM tritt auf das zweite Asylgesuch nicht ein mit der Begründung, dass sich aus den Vorbringen keinerlei Hinweise auf eine asylrechtlich relevante Verfolgung ergäben. Gegen diesen Entscheid legt die Rechtsvertretung von «Yelena» im November 2000 Beschwerde ein.

Vom Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bis zu deren Ablehnung im Dezember 2006 vergehen sechs Jahre. Wegen der ständig drohenden Wegweisung erleidet «Yelena» einen Zusammenbruch und muss notfallmässig hospitalisiert werden. So befindet sie sich ab Mitte Januar 2007 in einer psychiatrischen Privatklinik, wo es ihr erst nach dem langwierigen, mehrwöchigen Aufbau einer tragfähigen therapeutischen Beziehung gelingt, sich alle Gegebenheiten des Erlebten wieder in Erinnerung zu rufen und darüber zu sprechen. In einem psychiatrischen Gutachten wird im Februar 2007 die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung gestellt.

Nach Ablehnung der Beschwerde durch das BVGer stellt die Rechtsvertretung von «Yelena» im Februar 2007 ein Wiedererwägungsgesuch, in welchem eine massgebliche Änderung der Sachverhaltslage vorgebracht wird. So gelingt es ihr erst jetzt, darüber zu sprechen, dass es im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Polizei zu einer Vergewaltigung gekommen war. Es ist typisch, dass solche Erlebnisse von der betroffenen Person verdrängt werden, um die Erinnerung an das traumatische Erlebnis zu vermeiden.

Bei der Beurteilung des Wiedererwägungsgesuchs hält das BFM fest, dass eine Vergewaltigung zwar ausnahmsweise erst im ausserordentlichen Verfahren vorgebracht werden könne, wenn es vorher aus Schuld und Scham nicht möglich war darüber zu sprechen, jedoch müsse diese sich glaubhaft in die übrigen Vorbringen einfügen lassen. Im Fall von «Yelena» sei aber bereits die Glaubhaftigkeit der Vorbringen insgesamt zweifelhaft. Unter anderem stellt das BFM fest, dass es Widersprüchlichkeiten zwischen einigen Aussagen gebe. Beispielsweise gibt «Yelena» einmal an, dass sich der Vorfall mit der Polizei um 14 Uhr ereignet habe, ein anderes Mal um 20 Uhr. Widersprüche sind jedoch bei Vorliegen eines Traumas symptomatisch, da sich dieses bekanntermassen auf das Erinnerungsvermögen auswirkt. Obwohl dem BFM bekannt ist, dass „Yelena“ an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, zieht es diesen Befund bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung nicht in Betracht. Im März 2007 wird das Gesuch abgelehnt.

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wird wiederum während vier Jahren durch das BVGer nicht beurteilt. Die jahrelange Unsicherheit in Bezug auf den Aufenthaltsstatus kann sich äusserst negativ auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person auswirken. So führt der unsichere Aufenthaltsstatus bei «Yelena» zu einer Verstärkung der Symptomatik der posttraumatischen Belastungsstörung. Zudem ist eine erfolgreiche Trauma-Therapie bei unklarem Aufenthaltsstatus nur schwierig möglich.

Nach Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung an das BFM anerkennt dieses im Juni 2011 schliesslich den bedenklichen Gesundheitszustand von «Yelena» und ordnet die vorläufige Aufnahme aufgrund der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gemäss [Art. 83 Abs. 4 AuG](#) an.

**Gemeldet von:** Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende

**Quellen:** Aktenstudium; [Studie von Terre des femmes Schweiz, Frauen im Asylverfahren, Bern 2011](#)